



0052

128

Von politischer Bedeutung ist **insbesondere die** mit dem § 17 Paß- und Visaanordnung bekräftigte bisherige Rechtspraxis, wonach Entscheidungen über Anträge auf Aus-, Ein- und Transitreise auch künftig gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung bedürfen.

Nach wie vor muß die Ablehnung eines Reiseantrags in jedem Fall aber nach den geltenden innerdienstlichen Weisungen bzw. Vorschriften begründet sein. Als Orientierung für die Ablehnung von Anträgen bleiben die in meiner Dienstanweisung 6/75 ebenso wie die in der Dienstanweisung 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei enthaltenen Kriterien voll bestehen.

Wie bisher obliegt es ausschließlich den zuständigen Organen der DDR, Pässe und Paßersatzdokumente anderer Staaten anzuerkennen bzw. diese Anerkennung zu versagen. Auch mit dieser im § 12 der Paß- und Visaanordnung normierten Bestimmung wieder die DDR ihren souveränen Rechten und Verpflichtungen sowie der internationalen Staatenpraxis voll gerecht.

Dem entspricht auch, daß widerrechtlich für BRD-Bürger bzw. Westberliner ausgestellte Pässe weiterhin von uns nicht anerkannt werden.

Damit sind den zuständigen staatlichen Organen der DDR die erforderlichen Möglichkeiten - vor allem auch ein gewisser Handlungsspielraum - gegeben, um bestimmte Versuche des Unterlaufens des Paß- und Visaregimes der DDR konsequent zu unterbinden.